

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Aurich

Satzung vom 06.03.2008

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S.575), hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Berufungsverfahren / Amtszeit	3
§ 4 Vorstand	4
§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates	5
§ 6 Geschäftsordnung	5
§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	5
§ 8 Auflösung des Seniorenbeirates	5
§ 9 Satzungsänderungen	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Präambel

Die Stadt Aurich setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Zu diesem Zwecke bildet die Stadt Aurich einen Seniorenbeirat. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Stadt Aurich lebenden Senioren/innen. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Aurich“. Senioren/innen in diesem Sinne sind alle Einwohner/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Aurich haben.
- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Aurich.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Aurich.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Stadt Aurich berühren. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen Senioren/innen die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgabe der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Senioren/innen gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen;
 - Die Erarbeitung Senioren/innen betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.;

- Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.;
 - Mitwirkung bei der Planung der "offenen Altenhilfe" (z. B. Netzwerkerstellung);
 - Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden;
 - Förderung der geselligen Gemeinschaft von Senioren/innen.
- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Verwaltung der Stadt Aurich und an die/den Vorsitzende/n des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses weiter. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in der Verwaltung geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss.
- (5) Für die Vertretung gegenüber der Stadt Aurich kann der Seniorenbeirat beratend an allen öffentlichen Sitzungen folgender Ausschüsse teilnehmen, sofern die Belange von Senioren/innen berührt sind:
- Jugend-, Sport und Sozialausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadt- und Dorfentwicklung, Verkehr, Stadtmarketing und Tourismus
 - Umwelt- und Bauausschuss.
- (6) Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Stadt Aurich festgelegt wird. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung der Stadt Aurich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 3 Berufungsverfahren / Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Senioren/innen der Stadt Aurich, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er setzt sich aus fünf Senioren/innen zusammen, welche von den Organisationen/Gruppierungen, die in der Stadt Aurich Seniorenarbeit leisten, bestimmt werden. Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich, soweit die Bewerbung von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren/innen durch Unterschrift unterstützt wird. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.
- (2) Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/Gruppierungen jeweils zwei Delegierte zu einer von der Stadt Aurich einberufenen Versammlung entsenden. Der/Die Delegierte muss das 60. Lebensjahr vollendet und seinen 1. Wohnsitz in Aurich haben. Einzelbewerbungen sind mit der erforderlichen Unterschriftenliste direkt bei der Stadt Aurich einzureichen. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Stadt Aurich.

- (3) Die erste Amtszeit des Seniorenbeirates endet am 31.10.2011. Die weiteren Amtszeiten des Seniorenbeirates sind mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Aurich identisch. Die Berufung des Seniorenbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode des Rates der Stadt Aurich zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
- (4) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Seniorenbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (5) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung der Stadt Aurich niedergelegt werden. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann sich der Vorstand fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates/Vorstandes und unterschreibt es. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Verwaltung der Stadt Aurich umgehend zuzuleiten.

- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss gefasst.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates

Die ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter der Stadt Aurich einzuladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat zu einer solchen außerordentlichen Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden. Die Geschäftsordnung ist der Verwaltung der Stadt Aurich und dem Rat vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt Aurich zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung der Stadt Aurich unterstützt den Seniorenbeirat in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen.

§ 8 Auflösung des Seniorenbeirates

Ist nach frühestens zwei Wahlperioden des Seniorenbeirates festzustellen, dass das Interesse der Senioren/innen nicht gegeben ist oder die dem Seniorenbeirat übertragenen Aufgaben nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen werden, kann der Rat der Stadt

Aurich die Auflösung des Seniorenbeirates beschließen. Der Rat der Stadt Aurich beschließt auch wie weiter zu verfahren ist.

§ 9
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aurich, den 08. Mai 2008

gez. Windhorst

Windhorst
Bürgermeister